

Anhang 1 zum Bundestarifvertrag

Der Bruttostundenlohn (§ 3 Abs. 1 BTV) beträgt für Arbeitnehmer/innen ab dem 01.05.2025

	Bund ohne Baden-Württemberg	Baden-Württemberg
1. Tarifgruppe		
Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	20,19 €	20,19 €
2. Tarifgruppe		
Arbeitnehmer/innen nach fünfjähriger praktischer Schornsteinfegertätigkeit nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	23,20 €	23,53 €
3. Tarifgruppe		
- Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder - Arbeitnehmer/innen mit zehnjähriger praktischer Tätigkeit als Schornsteinfeger nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk und der nachgewiesenen Teilnahme von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von mindestens 16 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr ¹	24,19 €	24,63 €
Zuschläge:		
Arbeitnehmer/innen, die nach § 11 b SchfHwG als Vertreter für die Feuerstättenschau nach § 14 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 SchfHwG von der zuständigen Behörde bestellt sind	10 %	10 %

- Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Tarifgruppe 3 sind: Weiterbildungen über Inhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin
- Da der Tarifvertrag erst am 01.05.2025 in Kraft tritt, ist für das Jahr 2025 ein Nachweis über 8 und nicht von 16 Unterrichtseinheiten ausreichend, diese können sich aus mehreren Schulungsmaßnahmen zusammensetzen. Ab dem Jahr 2026 müssen pro Kalenderjahr mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden, diese können sich aus mehreren Schulungsmaßnahmen zusammensetzen. Wenn die notwendigen Unterrichtseinheiten in einem Kalenderjahr nicht erbracht werden, wird der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin im darauffolgenden Kalenderjahr in die Tarifgruppe 2 eingruppiert und kann erst nach dem Ablauf von einem Kalenderjahr wieder in die Tarifgruppe 3 gelangen, wenn die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen für das vergangene Jahr erbracht wurden.
- Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss für die Kalenderjahre vor 2025 keinen Nachweis von Weiterbildungsmaßnahmen erbringen.

Anhang 2 zum Bundestarifvertrag

Begründung zu § 2 Nr. 4 BTV

Zeiten, in denen elektronische Geräte wie z.B. Handy, Computer, etc. von Arbeitnehmern zu privaten Zwecken genutzt werden, gelten nicht als Arbeitszeit.

Begründung zu § 2 Nr. 6 BTV

Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers telefoniert, sind Arbeitszeiten. Der Arbeitnehmer hat nur in den betrieblich vereinbarten Arbeitszeiten zu telefonieren.

Begründung zu § 11 Nr. 2 BTV

Die Kosten für die von den Innungen durchgeführten beruflichen Schulungstage sind von den Arbeitgebern zu tragen.

Ergänzung zu § 11 Nr. 2 a BTV

Die Fachausschüsse des Bundesverbands im Schornsteinfegerhandwerk – Zentralinnungsverband (ZIV) – und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaft & Fachverband – vereinbaren jährlich ein Schulungsthema, welches im Rahmen der tariflich vereinbarten Schulungstage nach § 11 Nr. 2 a des BTV bundesweit einheitlich geschult wird.

Ergänzung zu Anhang 1 – Tarifgruppen & Bruttostundenlöhne

Übergangsregelung BTV 2023/2024 zu BTV 2025/2027

Die Tarifgruppen des BTV 2023/2024 werden ab dem 01.05.2025 wie folgt überführt:

Tarifgruppe BTV 2025/2027	Überführung der Tarifgruppen des BTV 2023/2024
1	Arbeitnehmer der bisherigen Tarifgruppen I und II werden der neuen Tarifgruppe 1 zugeordnet
2	Arbeitnehmer der bisherigen Tarifgruppen III und IV b) werden der neuen Tarifgruppe 2 zugeordnet
3	Arbeitnehmer der bisherigen Tarifgruppen V und VI, sowie IV a) und IV c) werden der neuen Tarifgruppe 3 zugeordnet